

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der  
SIGMA-ALDRICH CHEMIE GmbH  
(nachfolgend SIGMA-ALDRICH)**

**I. Geltung**

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen SIGMA-ALDRICH und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, SIGMA-ALDRICH hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn SIGMA-ALDRICH eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
2. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die zwischen SIGMA-ALDRICH und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Rechte, die SIGMA-ALDRICH nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufs- und Lieferbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

**II. Angebot und Vertragsabschluss**

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Analyseberichte und andere Beschreibungen der Ware in Analysezertifikaten, Katalogen, technischen Datenblättern oder anderen übermittelten Produktdokumentationen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Geschäftsführer von SIGMA-ALDRICH eine Produktbeschreibung ausdrücklich als Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung bezeichnet und dies dem Besteller schriftlich mitteilt.

3. SIGMA-ALDRICH behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Bestellungen sind für SIGMA-ALDRICH unverbindlich. Der Besteller ist an seine Bestellung für 2 Wochen gebunden. Das Schweigen von SIGMA-ALDRICH auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. In Einzelfällen wird die Bestellung von SIGMA-ALDRICH durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für SIGMA-ALDRICH nicht verbindlich.
5. Wird der Vertrag einseitig durch den Besteller aufgehoben oder eine Bestellung/Teilbestellung einseitig durch den Besteller storniert, hat der Besteller SIGMA-ALDRICH sämtliche Kosten zu ersetzen, die durch die Vertragsaufhebung/Stornierung entstanden sind; dies gilt insbesondere für Stornierungs- oder Rücktrittskosten, die SIGMA-ALDRICH durch ihre Lieferanten in Rechnung gestellt werden, Kosten für den Kauf von Waren, die nicht zurückgegeben werden können und alle sonstigen Aufwendungen, die SIGMA-ALDRICH im Zuge der Vertragsdurchführung und dessen Beendigung entstanden sind wie Anwaltskosten, Transportkosten etc.

### **III. Umfang der Lieferung/Lieferbedingungen**

1. Für den Umfang der Lieferung ist die Bestellung, gegebenenfalls die schriftliche Auftragsbestätigung von SIGMA-ALDRICH maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von SIGMA-ALDRICH. Reinheits- und Spezifikationsänderungen der Ware bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind.
2. SIGMA-ALDRICH ist berechtigt, die von ihr geschuldete Leistung auch in Teilleistungen zu erbringen, es sei denn, die Teilleistung hat für den Besteller kein Interesse und der Besteller hat hierauf im Vertrag hingewiesen.
3. Treffen die Parteien keine gesonderte Vereinbarung, liegt die Art der Versendung im Ermessen von SIGMA-ALDRICH, d. h. die Versendung kann nach Belieben per Luftfracht, per Bahn, per Schiff oder per Straße erfolgen.

4. Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk. Es gelten die jeweils aktuellen Logistikgebühren, die im Internet auf unserer Website [www.sigmaaldrich.com](http://www.sigmaaldrich.com) abgerufen werden können.
5. Eine Rücksendung von Waren und entsprechende Gutschrift ist nur mit der Zustimmung von SIGMA-ALDRICH möglich und hat auch in diesem Falle unter Beachtung der Anweisungen von SIGMA-ALDRICH für die Rückgabe von Lieferungen zu erfolgen. Für die Einhaltung dieser Anweisungen ist der Besteller verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften über den Versand und die Verpackung von Gefahrgütern.
6. Alle Lieferverpflichtungen von SIGMA-ALDRICH stehen unter dem Vorbehalt „solange der Vorrat reicht“. SIGMA-ALDRICH kann daher vom Vertrag zurücktreten, wenn der ihr zur Verfügung stehende Vorrat erschöpft ist. Ist der Vorrat nur zum Teil erschöpft, so dass nicht die gesamte in der Bestellung des Bestellers aufgeführte Warenanforderung befriedigt werden kann, kann SIGMA-ALDRICH ihren verfügbaren Vorrat nach bestem Ermessen auf einen oder alle Besteller aufteilen. Kann hierdurch nicht die gesamte in der Bestellung des Bestellers aufgeführte Warenanforderung befriedigt werden, ist der Besteller zum Rücktritt von der Bestellung berechtigt.

#### **IV. Lieferzeit**

1. Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung, gegebenenfalls der Absendung der Auftragsbestätigung durch SIGMA-ALDRICH, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Zustimmungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder SIGMA-ALDRICH die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung; anderenfalls ist SIGMA-ALDRICH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er SIGMA-ALDRICH nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen des IX Abs. 6 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

## V. Preise und Zahlung

1. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung jeweils geltenden Listenpreisen von SIGMA-ALDRICH berechnet. Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises. Sofern bis zum Tage der Lieferung produktionsbedingte Preiserhöhungen eintreten, ist SIGMA-ALDRICH ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist der Lieferpreis 2 Wochen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu zahlen. Dies gilt auch bei Rechnungen über Teillieferungen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem SIGMA-ALDRICH über den Lieferpreis verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
3. Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. SIGMA-ALDRICH ist berechtigt, die Lieferung gegen Vorkasse zu tätigen.
5. Alle Preisangaben sind netto, also zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen.
6. Sämtliche Verbrauchs-, Verkaufs- oder indirekte Steuern, Zoll, Prüf- und Abnahmegebühren bzw. alle anderen Steuern, Gebühren oder Belastungen gleich welcher Art, die durch staatliche Behörden vorgeschrieben bzw. dem Geschäft zwischen SIGMA-ALDRICH und dem Besteller

zugemessen werden, sind zusätzlich zu den Angebots- oder Rechnungspreisen durch den Besteller zu entrichten. SIGMA-ALDRICH trifft keine Pflicht, auf das Anfallen etwaiger Steuern und Gebühren hinzuweisen.

## **VI. Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben oder zum Zwecke der Versendung das Werk von SIGMA-ALDRICH verlassen hat. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder SIGMA-ALDRICH weitere Leistungen, etwa die Transportkosten, übernommen hat. SIGMA-ALDRICH wird die Ware auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten durch eine Transportversicherung gegen die von dem Besteller zu bezeichnenden Risiken versichern.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann SIGMA-ALDRICH den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät. SIGMA-ALDRICH ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Besteller mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.
3. Angelieferte Ware ist von dem Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

## **VII. Verwendung der Erzeugnisse durch den Besteller**

1. Die Erzeugnisse von SIGMA-ALDRICH sind zum Zweck der Laborforschung bestimmt und dürfen nicht zu anderen Zwecken eingesetzt werden, sofern nicht andere Angaben auf den Produktetiketten, in den Katalogen von SIGMA-ALDRICH bzw. in anderen, dem Besteller übergebenen Unterlagen enthalten sind. Insbesondere dürfen Erzeugnisse von SIGMA-ALDRICH nicht eingesetzt werden in der In-Vitro-Diagnostik, bei der Herstellung von Nahrungsmitteln und pharmazeutischen Produkten, in medizinischen Vorrichtungen sowie in kosmetischen Erzeugnissen.
2. SIGMA-ALDRICH prüft die Erzeugnisse nicht auf Sicherheit und Wirksamkeit in Nahrungsmitteln, pharmazeutischen Produkten, medizinischen Vorrichtungen, Kosmetika

- sowie für gewerbliche oder andere Einsatzzwecke, sofern nicht in den durch SIGMA-ALDRICH übergebenen Unterlagen anderes ausgesagt ist. SIGMA-ALDRICH weist den Besteller ausdrücklich darauf hin, dass er die von SIGMA-ALDRICH bezogenen Erzeugnisse und/oder mit Hilfe der von SIGMA-ALDRICH bezogenen Erzeugnisse hergestellten Materialien ordnungsgemäß zu testen, einzusetzen, herzustellen und zu vermarkten hat. Es ist Aufgabe des Bestellers, bestehende Risiken und Gefahren zu überprüfen und alle weiteren, gegebenenfalls erforderlichen Forschungsarbeiten durchzuführen, um sich bezüglich der Gefahren zu informieren, die sich aus dem Einsatz der von SIGMA-ALDRICH bezogenen Erzeugnisse ergeben können. Der Besteller hat auch seine Besteller und deren Hilfspersonal (wie Transportarbeiter etc.) bezüglich der mit dem Einsatz oder der Handhabung der Erzeugnisse möglicherweise verbundenen Risiken und Gefahren zu warnen.
3. Die Erzeugnisse von SIGMA-ALDRICH stehen gegebenenfalls auf der Liste der Chemikalienverbotsverordnung oder anderer gesetzlicher Bestimmungen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beim Umgang mit den von SIGMA-ALDRICH erworbenen Substanzen ist der Besteller selbst verantwortlich.
  4. SIGMA-ALDRICH weist den Besteller ausdrücklich darauf hin, dass er die von SIGMA-ALDRICH gemachten Inhaltsangaben zu den Erzeugnissen zu überprüfen hat, falls die von SIGMA-ALDRICH bezogenen Erzeugnisse umgepackt, umetikettiert oder als Ausgangsmaterialien bzw. Komponenten für andere Erzeugnisse eingesetzt werden müssen.

## VIII. Informationspflicht

Der Besteller hat SIGMA-ALDRICH unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis von Unfällen oder Zwischenfällen mit den Erzeugnissen von SIGMA-ALDRICH erlangt hat, die zu Personen- oder Sachschäden geführt haben; der Besteller ist gehalten, bei der Aufklärung und der Bestimmung der Ursachen für derartige Unfälle in vollem Umfang mit SIGMA-ALDRICH zusammenzuarbeiten. Er hat SIGMA-ALDRICH sämtliche Erklärungen, Berichte und Tests zur Verfügung zu stellen, die durch den Besteller abgegeben, von ihm durchgeführt wurden oder die dem Besteller durch andere verfügbar gemacht wurden. Die Übergabe dieser Informationen an SIGMA-ALDRICH sowie die Prüfung von Informationen über Zwischenfälle durch SIGMA-ALDRICH begründet keine Haftung von SIGMA-ALDRICH für diese Unfälle oder Zwischenfälle.

## IX. Mängelrechte und Haftung

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft und SIGMA-ALDRICH Mängel unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Ware, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen SIGMA-ALDRICH unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller hat die Mängel schriftlich zu beschreiben.
2. Bei Mängeln der Ware ist SIGMA-ALDRICH nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind von SIGMA-ALDRICH zu tragen, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als die Lieferadresse verbracht wurde. Personal- und Sachkosten, die der Besteller in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen.
3. Sofern SIGMA-ALDRICH zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die SIGMA-ALDRICH zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert. Das Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von SIGMA-ALDRICH zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Ware gezeigt hat.
4. Bei Mängeln wesentlicher Fremderzeugnisse kann der Besteller die Abtretung der Ansprüche verlangen, die SIGMA-ALDRICH gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Mängelansprüche gegen SIGMA-ALDRICH kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Inanspruchnahme des Lieferanten des Fremderzeugnisses aufgrund der abgetretenen Ansprüche fehlgeschlagen ist.
5. Für den Fall, dass die gelieferte Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten im Inland verletzt, wird SIGMA-ALDRICH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten die Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt SIGMA-ALDRICH dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Unter den genann-

- ten Voraussetzungen steht auch SIGMA-ALDRICH ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
6. Die in IX. Ziff. 5 genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn,
    - der Besteller SIGMA-ALDRICH unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
    - der Besteller SIGMA-ALDRICH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. SIGMA-ALDRICH die Durchführung der Modifizierungsmaßnahme gem. IX. Ziff. 5 ermöglicht,
    - SIGMA-ALDRICH alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben,
    - der Rechtsmangel nicht auf eine Anweisung des Bestellers beruht und
    - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
  7. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet SIGMA-ALDRICH unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SIGMA-ALDRICH nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von SIGMA-ALDRICH auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt
  8. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt 12 Monate. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die unbeschränkte Haftung von SIGMA-ALDRICH für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme von SIGMA-ALDRICH zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von SIGMA-ALDRICH in vollem Umfang zurückgewiesen wird

## X. Eigentumsvorbehalt

1. Sigma-Aldrich hat im Rahmen einer Transaktion von Sigma-Aldrich International GmbH den Eigentumsanspruch an den Waren erlangt. Sigma-Aldrich wird den Eigentumsanspruch an solchen Waren an den Besteller übertragen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die SIGMA-ALDRICH aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von SIGMA-ALDRICH. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Besteller nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von SIGMA-ALDRICH gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller SIGMA-ALDRICH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von SIGMA-ALDRICH zu informieren und an den von SIGMA-ALDRICH zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware eingeleiteten Maßnahmen mitzuwirken. Die entstehenden Kosten trägt der Besteller.
3. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an SIGMA-ALDRICH ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. SIGMA-ALDRICH nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an SIGMA-ALDRICH abgetretenen Forderungen treuhänderisch für SIGMA-ALDRICH im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an SIGMA-ALDRICH abzuführen. SIGMA-ALDRICH kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SIGMA-ALDRICH nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird.
4. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers kann SIGMA-ALDRICH die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zurücknehmen und nach entsprechender rechtzeitiger Androhung zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen

- gen gegen den Besteller anderweitig verwerten. Außerdem kann SIGMA-ALDRICH nach vorheriger Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. In diesen Fällen hat der Besteller SIGMA-ALDRICH oder ihren Beauftragten sofort Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren und sie herauszugeben.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Besteller wird stets für SIGMA-ALDRICH vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, SIGMA-ALDRICH nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt SIGMA-ALDRICH das Mit Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.
  6. SIGMA-ALDRICH ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von SIGMA-ALDRICH aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 20 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und von dem Nominalwert der Forderungen auszugehen.
  7. Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller SIGMA-ALDRICH hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um SIGMA-ALDRICH unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

## **XI. Höhere Gewalt**

1. Sofern SIGMA-ALDRICH durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware gehindert wird, wird SIGMA-ALDRICH für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern SIGMA-ALDRICH die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von SIGMA-ALDRICH nicht zu vertretende Umstände, insbesondere

durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.

2. SIGMA-ALDRICH ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für SIGMA-ALDRICH kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird SIGMA-ALDRICH nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

## **XII. Technische Beratung**

Auf Wunsch des Bestellers stellt SIGMA-ALDRICH kostenlos technische Beratung und Information über die Einsatzmöglichkeiten und technischen Eigenschaften ihres Produkts zur Verfügung, sofern nicht im Einzelfall eine Vergütung vereinbart wird. Mit der Beratung und Information übernimmt SIGMA-ALDRICH keine Garantie für technische Eigenschaften, Gebrauch, Anwendung oder Eignung der Produkte. SIGMA-ALDRICH übernimmt insbesondere keine Garantie dafür, dass vorgestellte chemische Reaktionen gangbar sind. Ziffer VIII. Nr. 7 findet entsprechende Anwendung.

## **XIII. Export**

1. SIGMA-ALDRICH weist den Besteller ausdrücklich darauf hin, dass die Liefergegenstände beim Export Beschränkungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und anderer Länder unterliegen können. Beabsichtigt der Besteller den Export der bestellten Ware aus der Bundesrepublik Deutschland heraus, hat er dies SIGMA-ALDRICH im Zeitpunkt der Bestellung mitzuteilen. SIGMA-ALDRICH behält sich eine interne Exportkontroll-Prüfung vor, um zu entscheiden, ob im Ermessen von SIGMA-ALDRICH der Vertrag durchgeführt werden kann. Der Besteller kann hierbei verpflichtet werden, ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen und SIGMA-ALDRICH zur Prüfung vorzulegen.
2. Der Besteller darf die Ware von SIGMA-ALDRICH nicht an Dritte veräußern oder zur Verfügung stellen, die nach deutschen, EU- oder US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen von einer Warenlieferung ausgeschlossen sind.

**XIV. Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von SIGMA-ALDRICH ist der Sitz von SIGMA-ALDRICH.
2. Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu SIGMA-ALDRICH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen SIGMA-ALDRICH und dem Besteller ist der Sitz von SIGMA-ALDRICH. SIGMA-ALDRICH ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Lieferbedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Lieferbedingungen vereinbart worden wäre, wenn die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.